

14.10.87

Antrag

des Landes Niedersachsen

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
über ein Aktionsprogramm zur Bekämpfung der Umweltver-
schmutzung durch Cadmium

Punkt 15 der 581. Sitzung des Bundesrates am 16. Oktober 1987

Der Bundesrat möge beschließen,

zu Teil A, Punkt 12 der Empfehlungen der Ausschüsse in
Drucksache 207/1/87

Teil A, Punkt 12 wird durch folgende Fassung ersetzt:

12. - daß auch bei nicht landwirtschaftlich genutzten Böden,
z.B. bei Stadtböden, nur solche Nutzungen geduldet
werden, bei denen eine gesundheitliche Beeinträchti-
gung der Bevölkerung (z.B. durch den Verzehr von
selbsterzeugtem Obst und Gemüse aus Kleingärten oder
die Benutzung von Sportanlagen mit cadmiumhaltigem
Obermaterial) sicher auszuschließen ist.

Begründung:

Präzisierung dieses Punktes der o.a.
Bundesrats-Drucksache.